STADT BIBERACH AN DER RISS
GEMARKUNG RINGSCHNAIT
B E B A U U N G S P L A N
" Friedhof Ringschnait "



GESETZLICHE GRUNDLAGEN DIESES BEBAUUNGSPLANES SIND:

DAS BAUGESETZBUCH (BauGB)	i.d.F. vom 27.07.2001
DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO)	i.d.F. vom 23.01.1990
DIE LANDESBAUORDNUNG (LBO)	i.d.F. vom 08.08.1995 (geändert durch Gesetz vom 19.12.2000)
DIE PLANZEICHENVERORDNUNG (PlanZVO)	i.d.F. vom 18.12.1990
DENKMALSCHUTZGESETZ (DSchG)	i.d.F. vom 06.12.1983 (zuletzt geändert am 14.03.2001)

1. Planungsrechtliche Festsetzungen
(§ 9 BauGB und BauNVO)

1.1 Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Ziff. 1 BauGB i. V. m. §§ 16 - 21 a BauNVO)

Zahl der Vollgeschosse

z.B. I - als Höchstgrenze

1.2 Überbaubare Grundstücksfläche
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO)

Baugrenze

1.3 Überbaubare Grundstücksfläche
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 12 BauNVO)

Flächen für öffentliche Stellplätze

1.5 Öffentliche und private Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Öffentliche Grünfläche,
Zweckbestimmung: Friedhof

1.6 Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)

An den mit Planzeichen gekennzeichneten Stellen sind hochstämmige heimische Laubbäume zu pflanzen.

Die mit Planzeichen gekennzeichneten Bäume sind zu erhalten. Bei ihrem Abgang sind hochstämmige, heimische Laubbaumarten nachzupflanzen.

Während der Bauzeit sind die zu erhaltenden Bäume, sobald eine Gefährdung vorliegt, durch entsprechenden Wurzelschutz zu sichern.

Innerhalb der mit Planzeichen abgegrenzten Fläche ist eine dichte Gehölzpflanzung aus heimischen Baum - und Strauchearten anzulegen.

Innerhalb der mit Planzeichen abgegrenzten Fläche ist eine Schnitthecke anzulegen

1.7 Höhenlage der baulichen Anlage
(§ 9 Abs. 2 BauGB)

Die endgültige Höhenlage der Gebäude wird im Baugenehmigungsverfahren gemäß § 11 LBO festgesetzt.

1.8 Sonstige Festsetzungen durch Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

2. HINWEISE

2.1 Regelungen für den Denkmalschutz
(§ 9 Abs. 6 BauGB)

Denkmalgeschütztes Gebäude und Anlagen gemäß § 2 DSchG BW

6108

Gemeinde: STADT BIBERACH AN DER RISS
Bebauungsplan: " Friedhof Ringschnait "
Maßstab: 1:500 Plan Nr.: 854/61 Index: D
gefertigt am: 31.07.2001 Kley/Schoßer
geändert am: 11.09.2002 Kley/Schoßer
geändert am:
Stadtplanungsamt:
Kuhlmann (Bauassessor)

VERFAHRENSVERMERKE

Die Aufstellung wurde am 19.07.1999 beschlossen und am 16.10.1999 öffentlich bekanntgemacht.

Die Bürgerbeteiligung erfolgte in der Zeit vom 25.10.1999 bis 28.11.1999 .

Der Gemeinderat hat am 03.12.2001 diesen Bebauungsplanentwurf gebilligt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Die öffentliche Auslegung wurde am 09.11.2002 bekanntgemacht

Der Bebauungsplanentwurf vom 11.09.2002 hat mit der Begründung vom 22.08.2001 von 18.11.2002 bis 20.12.2002 öffentlich ausgelegen.

Der Gemeinderat hat am 07.04.2003 den Bebauungsplan i.d.F. vom 11.09.2002, Index D als Satzung beschlossen.

Biberach, 08.04.2003
Ogertschnig (Bürgermeister)

Ausfertigung:
Der textliche und zeichnerische Inhalt dieses Bebauungsplanes stimmt mit dem Satzungsbeschluß vom 07.04.2003 überein.

Das Verfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt.

Biberach, 05.05.2003
Ogertschnig (Bürgermeister)

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung vom 10.05.2003 wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.
Biberach, 12.05.2003
Kuhlmann (Bauassessor)

Diese Abschrift stimmt mit der Planurkunde überein.
Biberach, 12.05.2003
Kuhlmann (Bauassessor)

Zeichnung: Q: Planung/Stdtebauliche Projekte/0-61/Friedhof Ringschnait/Cad/Bebauungsplan Index D.dwg